

femmes protestantes

Stellungnahme der femmes protestantes im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative 21.449 «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»

10.10.2025

femmes protestantes danken für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die Förderung der alternierenden Obhut Stellung zu nehmen.

Das Anliegen der alternierenden Obhut steht aus Sicht von femmes protestantes im Einklang mit unserem Leitsatz, wonach jeder Mensch ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben führen können soll. In diesem Sinne setzen wir uns für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in Kirche, Politik und Gesellschaft ein.

I. Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen Änderungen des ZGB verfolgen das Ziel, dass sich nach einer Trennung beide Elternteile möglichst gleichmässig an der Betreuung des Kindes beteiligen, sofern das Sorgerecht geteilt ist und die Parteien sich nicht einigen können. Die Änderungen bezwecken, die Rolle der Väter als Betreuungsperson der Kinder (spätestens) nach einer Trennung zu stärken.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch, die geändert werden sollen, sind seit 1. Januar 2017 in Kraft. Gemäss geltendem Recht ist das Gericht oder die Kindesschutzbehörde bei gemeinsamer elterlicher Sorge verpflichtet, im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2ter, Art. 298b Abs. 3ter ZGB). Fraglich ist, ob nach so kurzer Zeit überhaupt Reformbedarf besteht. Es mag sein, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur alternierenden Obhut noch nicht die erwünschte Wirkung erzielen. Der politische Druck, ein egalitäres Betreuungsmodell bei Trennung und Scheidung zur Regel zu machen, erkennt aber die Komplexität der alternierenden Obhut. Femmes protestantes begrüssen es deshalb, dass die Vorlage keinen Automatismus einführen will und ein



femmes protestantes

paritätisches Betreuungsverhältnis nicht zum zwingenden Modell werden soll.

Solange die geschlechtsspezifischen Normen gesellschaftlich noch immer tief verankert sind und geeignete Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit fehlen, wird eine weitere Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur elterlichen Obhut kaum etwas bewirken.

Die Gesellschaft verändert sich, die Lebensentwürfe werden vielfältiger. Es entspricht der liberalen Konzeption des Familienrechts, dass es dem freien Entscheid der Eltern obliegt, wie sie ihr Familienleben gestalten und die Aufgaben unter sich aufteilen. Die Bedürfnisse der Familien sind sehr unterschiedlich. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen muss bei der Regelung der Obhut Rechnung getragen werden. Die alternierende Obhut kann aus gleichstellungspolitischer Sicht als Ideallösung beurteilt werden, im Alltag ist sie es für die betroffenen Eltern und die Kinder in vielen Fällen jedoch nicht. Die Erfolgchancen der alternierenden Obhut hängen nämlich von einer Reihe von psychosozialen und materiellen Faktoren ab. Es gilt deshalb, die individuelle Situation mit all ihren Besonderheiten zu berücksichtigen und von Fall zu Fall Lösungen zu finden. Die Suche nach individuellen Lösungen ist der Anordnung der alternierenden Obhut als Regelfall vorzuziehen. Dabei soll immer das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist es zu begrüßen, dass die Rolle der Väter grösseres Gewicht in der Familie erhält und Väter die Kinder vermehrt mitbetreuen. Die Aufgabenteilung vor der Trennung spürt vieles vor. Soll die alternierende Obhut gefördert werden, ist es deshalb zwingend notwendig, nicht erst bei der Trennung oder Scheidung anzusetzen. Es sind Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen, damit Paare Erwerbs- und Familienarbeit partnerschaftlich aufteilen können und Männer sich vermehrt in die Familienarbeit einbringen. Zu nennen sind etwa ein genügendes und qualitativ gutes Angebot an bezahlbaren Kinderbetreuungsplätzen, die Durchsetzung der Lohngleichheit, die Individualbesteuerung und flexible Arbeitsmodelle. Haben Paare vor der Trennung die Betreuung der Kinder geteilt und eine funktionierende gemeinsame Elternschaft gelebt, tun sie dies in der Regel auch nach der Trennung. Die alternierende Obhut bedeutet für sie die Fortführung des Familienalltags.



femmes protestantes

Anders ist die Situation bei Paaren, die vor der Trennung ein traditionelles Rollenmodell gewählt haben. Für sie bedeutet die alternierende Obhut eine radikale Umstellung, was zu Spannungen und Unsicherheiten führt. Frauen, die sich in erster Linie über ihre Rolle als Mutter identifizieren und nicht oder kaum erwerbstätig sind, empfinden die alternierende Obhut oft als ungerecht und mangelnde Anerkennung ihrer Leistungen für die Familie bzw. ihrer Care-Arbeit. Nicht selten sind sie mit Ex-Partnern konfrontiert, die auf einmal Kinder betreuen wollen, nicht, um mehr Zeit mit den Kindern verbringen zu können, sondern um tiefere Unterhaltszahlungen zu erwirken.

Trennung und Scheidung bergen Armutsrisiken. Dies gilt erst recht bei alternierender Obhut, denn sie ist eine kostspielige Form der Obhut. Sie führt zu einer Verdoppelung der Fixkosten. Es sind zwei Wohnungen mit kompletter Infrastruktur (Möbel, Kleider, Spielsachen, etc.) erforderlich. Hinzu kommt, dass die geografische Distanz zwischen den beiden Wohnorten nicht allzu gross sein darf. In Zeiten von Wohnungsnot ist es selbst für finanziell gut gestellte Eltern sehr schwierig, Wohnungen zu finden, die nahe beieinander liegen. Die egalitäre Betreuung nach einer Trennung oder Scheidung scheitert oft nicht am Willen der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners, sondern an der Realität. Den Gerichten und Behörden anzulasten, sie würden den Willen des Gesetzgebers missachten, ist deshalb verfehlt. Ohnehin kommt eine neue Generation von Richterinnen und Richtern nach mit diverseren Bildern von Familie. Aus Sicht der femmes protestantes muss das Gesetz realen Lebensumständen (finanzielle Situation, berufliche Verpflichtungen, Distanz zwischen Wohnorten) Rechnung tragen, statt sich an einem Ideal zu orientieren, das nicht umsetzbar ist oder Gefahren für das Kind birgt, namentlich bei einem psychisch kranken oder gewaltausübenden Elternteil.

Fragwürdig ist, weshalb nur bei Kindern, deren Eltern getrennt oder geschieden sind, darauf hingewirkt werden soll, dass sie von beiden Elternteilen gleichmässig betreut werden. Bei Kindern mit Eltern in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft besteht kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch, von Mutter und Vater erzogen und betreut zu werden. Diese Ungleichbehandlung der Kinder ist nicht nachvollziehbar.



femmes protestantes

Als Fazit ist festzuhalten, dass femmes protestantes die Förderung der alternierenden Obhut begrüsst. Um eine gleichmässige Betreuung durch beide Elternteile nach einer Trennung oder Scheidung zu erreichen, braucht es jedoch nicht eine Gesetzesreform, sondern einen gesellschaftlichen Wandel mit einer Beseitigung von strukturellen und institutionellen Zwängen, die eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Beruf und Familie/Haushalt festigen.

II. Zu den Varianten

Nach Einschätzung von femmes protestantes besteht - wie oben dargelegt - kein gesetzlicher Handlungsbedarf. Muss zwischen den beiden vorgeschlagenen Varianten gewählt werden, sprechen wir uns für Variante 1 aus.

Variante 1

Bei dieser Variante soll der alternierenden Obhut der Vorzug gegeben werden, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Damit soll strittigen Eltern signalisiert werden, dass eine gemeinsame Beteiligung an der Betreuung des Kindes dem Kindeswohl am besten entspricht. Wie vorne ausgeführt, ist die alternierende Obhut nicht per se in sämtlichen familiären und sozialen Situationen das ideale Betreuungsmodell für ein Kind nach der Trennung oder Scheidung seiner Eltern. Aus Sicht von femmes protestantes soll in Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls jene Lösung getroffen werden, die für das Kind am besten ist. Das kann, muss aber nicht die alternierende Obhut sein. Für die Beibehaltung einer funktionierenden gemeinsamen Elternschaft nach Auflösung einer Paarbeziehung braucht es nicht zwingend eine alternierende Obhut.

Femmes protestantes gibt der Variante 1 klar den Vorzug gegenüber der Variante 2. Die Variante 1 liegt nahe beim geltenden Recht. Im Unterschied zum geltenden Recht müssten Gerichte und Behörden auf Antrag die Möglichkeiten einer alternierenden Obhut neu nicht nur prüfen, sondern ihr den Vorzug geben, wenn sie dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Im Gesetz soll zudem zukünftig explizit festgehalten werden, dass die blossige Weigerung eines Elternteils der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegensteht. Diese Ergänzung knüpft an die



femmes protestantes

bundesgerichtliche Rechtsprechung an. Die gesetzliche Kodifizierung ist zu begrüßen, sie schafft Rechtssicherheit und Klarheit. Es darf nicht sein, dass ein Elternteil es in der Hand hat, durch seine blosser Weigerung eine geteilte Betreuung einseitig zu verhindern. Der Wille eines Elternteils darf für sich allein kein Hinderungsgrund für die alternierende Obhut sein, wenn diese im Interesse und zum Wohl des Kindes ist.

Variante 2

Gemäss der Variante 2 muss in jedem einzelnen Fall von Amtes wegen die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern zu gleichen Teilen an der Betreuung des Kindes geprüft werden. Eine solche Regelung erweist sich als zu starr. Zudem führt die zwingende Prüfung der gleichmässigen Betreuung in jedem einzelnen Fall - unabhängig davon, ob ein Antrag vorliegt oder nicht - bei Gerichten und Behörden zu Mehraufwand. Die familienrechtlichen Verfahren sind in den letzten Jahren bedeutend komplexer und aufwändiger geworden statt einfacher, effizienter, rascher und flexibler, wie es von der Praxis gefordert wird.

Selbst in jenen Fällen, in welchen heute Eltern die Obhut gemeinsam ausüben, ist eine 50:50-Betreuung sehr selten anzutreffen. Meist ist das Betreuungsverhältnis asymmetrisch: ein Elternteil betreut das Kind hauptsächlich, während der andere Elternteil einen substanziellen, aber nicht gleichwertigen Anteil an der Betreuung übernimmt. Egalitäre Betreuungsmodelle werden vor allem von Väterorganisationen gefordert. Dabei wird ausgeblendet, dass es bei der Obhut nicht in erster Linie um die Gleichstellung von Vater und Mutter geht, sondern um die Interessen und Bedürfnisse der Kinder. Manch ein Elternteil verknüpft mit einer egalitären Betreuung die Erwartung, dass die Kinderkosten ebenfalls hälftig geteilt werden. Da aber die finanziellen Ressourcen von Frauen und Männern aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Lebensverläufe und unterschiedlichen Integration auf dem Arbeitsmarkt bei weitem nicht gleich sind, kann und darf eine Betreuung zu gleichen Teilen nicht zu einer Finanzierung der Kinder zu gleichen Teilen führen. Bei der Variante 2 ist deshalb zu befürchten, dass sie zu Spannungen und Enttäuschungen führt und viel emotionalen und wirtschaftlichen Druck auf Mütter erzeugt.



femmes protestantes

III. Weitere Bemerkungen

Die Begrifflichkeiten des Gesetzes zur Obhut sind heute unbefriedigend. Für viele Eltern ist nicht klar, was unter Obhut zu verstehen ist. Die Unterscheidung zwischen alleiniger und alternierender Obhut verschärft Konflikte. Femmes protestantes hält hier gesetzliche Anpassungen für notwendig.

Nach wie vor gibt es keine gesetzliche Definition der alternierenden Obhut. Ab welchem Betreuungsanteil alternierende Obhut vorliegt, ist nicht abschliessend geklärt. Die Rechtsprechung geht häufig von einem Betreuungsanteil von mindestens ca. 30 Prozent aus, sofern die Betreuung sich auch auf den Alltag und nicht nur die Freizeit des Kindes bezieht. Eine gesetzliche Klärung würde Rechtssicherheit schaffen. Der Kippschalter-Effekt beim Übergang zwischen alleiniger und alternierender Obhut erweist sich in der Praxis als nicht hilfreich.

Dass die alternierende Obhut sich bislang nicht stärker verbreitet hat, mag auch damit zu tun haben, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Unterhaltsberechnung eine Komplexität angenommen hat, die an Grenzen stösst. Bei alternierender Obhut sind die Herausforderungen noch grösser, was eine abschreckende Wirkung haben kann. Es ist unerlässlich, Unterhaltsberechnungen wieder auf eine Ebene zu bringen, die für Gerichte, Behörden und Anwaltschaft handhabbar und für die Prozessparteien nachvollziehbar sind.

Die elterliche Kommunikation ist für eine funktionierende gemeinsame Elternschaft nach einer Trennung oder Scheidung wichtig. Um die alternierende Obhut zu fördern, sollten vermehrt interdisziplinäre Methoden zur Anwendung kommen wie Mediation, angeordnete Elternberatung, Elterncoaching, Beratungs- und Kursangebote.

Freundliche Grüsse



femmes protestantes



Yvonne Feri
Präsidentin femmes protestantes

